

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf**

Auf der Grundlage des § 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Lalendorf in ihrer Sitzung am 16.02.2010 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinderäume dienen als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde: Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbetreuung und Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren. Die Nutzung der Gemeinderäume bei Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die Gemeinde (Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse) hat Priorität.
- (2) Werden die Räumlichkeiten nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt, stehen sie Vereinen, Einwohnern der Gemeinde oder anderen Nutzern gegen Entrichtung eines Entgeltes zur Verfügung.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den jeweiligen Objektverantwortlichen.  
Dieser führt ein Veranstaltungsbuch, worin folgende Daten festgeschrieben werden:
  - Name, Vorname und Anschrift des Mieters oder Institution
  - Zeitpunkt und Zeitdauer der Nutzung
  - Personenanzahl

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Gemeinderäume können auf Antrag für private Feierlichkeiten sowie öffentliche Kultur- und Festveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Die Benutzung der Gemeindeg Häuser bzw. der Außenanlagen ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen anzumelden.
- (2) Jeder Nutzer erhält eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung der Gemeindeg Häuser aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn
  - a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an einen anderen Einwohner oder Interessenten zugesagt ist
  - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht
  - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

## **§ 4**

### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden. Jede angebrochene Stunde zählt als volle Stunde.
- (2) Bei Veranstaltungen umfasst die Nutzungsdauer auch die Vor- und Nachbereitungszeit.

## **§ 5**

### **Sorgfaltspflicht der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person zu befolgen.
- (2) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich der Vertragspartner davon zu überzeugen, dass alle Wasserstellen und Brennstellen abgestellt sind.

## **§ 6**

### **Hausrecht**

Der Bürgermeister sowie durch ihn beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Schadensersatzpflicht**

- (1) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die während der Raumnutzung entstanden sind, unbeschadet von der Haftung Dritter. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Objektverantwortlichen unverzüglich zu melden.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde nicht für Schäden aller Art.

## § 9

### Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehäuser und der Außenanlagen werden Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben.
- (2) Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat.  
Erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der Zahlung des Benutzungsentgeltes gilt die Benutzung als zugesichert.
- (3) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurück erstattet.
- (4) Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Entrichtung des Entgeltes erfolgt beim zuständigen Bearbeiter im gemeindlichen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Hauptstraße 5, 18279 Lalendorf.
- (5) Die Nutzung der Gemeindehäuser durch gemeinnützige Vereine sowie durch Personen, die im gemeindlichen Interesse tätig sind, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,- € pro Person und Nutzungstag festgelegt. Sie können auf Antrag von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit werden.  
Das Nutzungsentgelt ist durch den Nutzer monatlich gegen Quittung beim zuständigen Bearbeiter des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Lalendorf, Hauptstraße 5 in 18279 Lalendorf einzuzahlen. Abrechnungsgrundlage ist die Buchführung des Objektverantwortlichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.02.2005 sowie die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.10.2006 außer Kraft.

Lalendorf, den 17.02.2010

Knaack  
Bürgermeister

#### Anlage 1: Entgeltordnung Entgelte für die Benutzung von Räumen in Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf

Objektanschrift	Möglichkeiten der Vermietung	Verantwortlicher	Preis für Vermietung	Übergabe / Übernahme
Lalendorf Hauptstraße 5 <i>Außenstelle Amt</i>	Versammlungsraum für Sitzungen	Frau Kapust	Tagessatz: 60,- € Stundensatz: 10,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Mamerow Hauptstraße 36 <i>Gemeindehaus</i>	für Familienfeiern u. Tanzveranstalt.	Herr Draack	Tagessatz: 130,- € großer Saal Tagessatz : 60,- € großer Raum Tagessatz: 50,- € kleiner Raum Stundensatz: 16,- € 10,- € / 5,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Vogelsang Lindenstraße 2 <i>ehem. Kindergarten</i>	für Familienfeiern	Herr Schultze	Tagessatz: 60,- € Stundensatz: 10,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Vietgest Güstrower Ch. 21 <i>Kindergarten</i>	für Familienfeiern	Frau Werner Kindergarten	Tagessatz: 60,- € Stundensatz: 16,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Wattmannshagen Rachower Straße <i>Verkaufsstelle, FFw - Raum</i>	für Familienfeiern	Frau Jürn	Tagessatz: 80,- € Nachmittag: 25,- € Stundensatz: 16,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Roggow Teterower Straße <i>Saal</i>	für Familienfeiern u. Tanzveranstalt.	Frau Ebeling	Tagessatz: 130,- € Saal Tagessatz 60,- € Vorraum Stundensatz: 16,- € 10,- € Reinigung: Selbstreinigung	durch Verantwortlichen
Niegleve Dorfplatz <i>Feuerwehr</i>	für Familienfeiern	Frau Ebensing	Tagessatz: 80,- € Stundensatz: 16,- € Reinigung: Selbstreinigung	Verantwortlicher